

	Vorlagen-Nr.	
	0022-StR/2014	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat I	20.1	

Betreff
Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG) hier: Bestellung der städtischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	08.07.2014	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	17.07.2014	

Finanzielle Auswirkungen				
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung			<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:			<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand)	Haushaltausgabereist -EUR-	insgesamt -EUR-	
HH/JR				
<u>Inanspruchnahme</u>				
./ . verausgabt				
./ . vorgemerkt				
= verfügbar				
Frühere Beschlüsse				
Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	Vorlagen-Nr.:	

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Herr/Frau wird als stellvertretende/r Aufsichtsratsvorsitzende und Herr/Frau als weitere/r Vertreter/in im Aufsichtsrat der Kommunalen Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG) für die Dauer der laufenden kommunalen Wahlperiode bestellt.

Als stellvertretende Aufsichtsratsmitglieder werden

- 1. Herr/Frau (für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden) und**
- 2. Herr/Frau bestellt.**

II. Begründung:

Die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates der Kommunalen Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG) bestimmt sich nach § 8 des Gesellschaftsvertrages.

Der Aufsichtsrat der KVG hat gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages insgesamt sieben Mitglieder, wobei die Gesellschafter für jedes entsandte Mitglied auch einen Stellvertreter zu bestellen haben (§ 8 Abs. 3).

Auf die Stadt Eisenach entfallen anteilmäßig zwei Aufsichtsratssitze. Ein Vertreter der Stadt ist zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender.

Gem. § 8 Abs. 2 i. V. m. § 8 Abs. 6 müssen die Mitglieder des Aufsichtsrates der KVG dem Stadtrat oder der Stadtverwaltung der Stadt Eisenach angehören.

Nach § 8 Abs. 2 sind bei der Bestellung der städtischen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Aufsichtsrates durch die kommunalen Gesellschafter die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung zur Ausschussbesetzung anzuwenden. Somit gelten weiterhin die Regelungen gem. § 9 Abs. 2 – 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach.

Das Benennungsrecht für je einen Sitz steht den Stadtratsfraktionen der CDU und der LINKEN zu.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin